

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den
Militärsteuerrekurs von J. A. Tröndlé in Genf.

(Vom 1. November 1912.)

Tit.

Tröndlé, Jean Albert, Arzt in Genf, hatte gegen den Entscheid der Rekurskommission des Kantons Genf, seinen Militärpflichtersatz betreffend, beim Bundesrate Beschwerde erhoben. In diesem Entscheide war das Begehren des Rekurrenten um Herabsetzung der Taxation des Immobilienvermögens mit der Begründung abgewiesen worden, dass kein Anlass vorliege, eine andere Schätzung als die für die Staatssteuer bestehende anzunehmen. In seiner Beschwerdeschrift machte Tröndlé geltend, dass für die Militärsteuer einzig der Verkaufswert der Liegenschaften massgebend sei. Das Militärdepartement des Kantons Genf führte demgegenüber in seiner Vernehmlassung aus, dass die Bewertung der Liegenschaften, wie sie für die Staatssteuer erfolge und auch für die Militärsteuer benützt werde, dem Kapitalwerte einer fünfprozentigen Rendite nach Abzug eines Betrages für die Kosten des Unterhaltes entspreche. Hierbei ergebe sich fast immer ein dem Verkaufswerte nachstehender Wert, und dies treffe insbesondere auch im vorliegenden Rekursfalle zu.

Der Bundesrat wies am 9. Juli 1912 den Rekurs ab, indem er von folgender Auffassung ausging.

Gemäss Art. 5, A, 1, des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 seien die Liegenschaften nach dem Verkaufswert zu taxieren, wie hoch dieser sich belaufe, sei eine Schätzungsfrage, welche dem Ermessen der kantonalen Behörden überlassen bleibe. Würden diese letztern eine Liegenschaft unter Ausserachtlassung des Verkaufswertes höher als zu diesem besteuern wollen, so müsste eine solche Besteuerung als ungesetzlich erachtet werden. Davon könne indessen im vorliegenden Falle keine Rede sein, da der auf Grund der kapitalisierten Rendite festgesetzte Steueransatz des kantonalen Steuerregisters, der der Berechnung des Pflichtersatzes zugrunde gelegt wurde, den Verkaufswert nach den Ausführungen der Vorinstanz sogar nicht erreiche. Es könne somit von einer ungerechten Behandlung des Rekurrenten keine Rede sein. Was aber die materielle Überprüfung der Liegenschaftswertung anbelange, so stehe eine solche dem Bundesrate nicht zu.

Gegen diesen Entscheid des Bundesrates rekurriert Tröndle mit Eingabe vom 1. August 1912 an die Bundesversammlung und stellt das Rechtsbegehren, es möchte diese oberste Instanz verfügen, dass ihm gegenüber das Gesetz richtig anzuwenden sei.

Er führt aus, dass der Bundesrat in seinem Entscheide eine durch die genferischen Steuerbehörden begangene Gesetzesverletzung zwar zugebe, jedoch mit Rücksicht darauf, dass dem Rekurrenten kein Unrecht zugefügt worden sei, zur Abweisung des Rekurses gelangt sei. Er habe nun aber ein Recht darauf, dass das Gesetz so angewendet werde, dass von einer auch nur formellen Verletzung nicht die Rede sein könne, wobei es unerheblich erscheine, ob eine materielle Benachteiligung eingetreten sei. Er behaupte übrigens, dass er eine höhere Steuer bezahlen müsse, als ihm bei richtiger Handhabung des Gesetzes zufallen würde, er sei aber in die Unmöglichkeit versetzt, dies nachzuweisen, da ihm die Steuerbehörde Ziffern entgegenhalte, die unter Beiseitesetzung der gesetzlichen Vorschriften erhoben worden seien.

Wir ersuchen Sie, den Rekurs als unbegründet abzuweisen.

Gemäss Art. 189, 190 und 178 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, mit Novelle vom 6. Oktober 1911, haben der Bundesrat und die Bundesversammlung im staatsrechtlichen Verfahren nur zu prüfen, ob eine Rechtsverletzung vorliegt. Eine solche könnte nun darin gefunden werden, dass die kantonale Steuerbehörde in Missach-

tung einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift dem Rekurrenten einen materiellen Schaden zugefügt hätte, während andererseits selbst eine materielle Benachteiligung durch die kantonale Instanz nicht den Charakter einer Rechtsverletzung annimmt, wenn es sich dabei um reine Ermessens- oder Schätzungsfragen handelt. Bundesrat und Bundesversammlung haben denn auch in gefesteter Praxis eine Überprüfung der durch die zuständigen kantonalen Behörden vorgenommenen Taxationen von Vermögenswerten und Einkommensverhältnissen der Steuerpflichtigen abgelehnt.

Wenn Art. 5, A, 1, leg. cit. vom „Verkaufswerte“ der Liegenschaften spricht, so bleibt die Festsetzung dessen, was Verkaufswert einer bestimmten Liegenschaft ist, der kantonalen Steuerbehörde überlassen. Diese Festsetzung kann offenbar nach verschiedenen Grundsätzen erfolgen und es ist nicht abzusehen, warum unter bestimmten lokalen Verhältnissen nicht auch die kapitalisierte Rendite des Grundstücks, eventuell unter angemessenen Abzügen für Unterhalt, der Berechnung zugrunde gelegt werden könnte.

Diese Berechnung ist aber jedenfalls dann ganz unanfechtbar, wenn sich aus andern tatsächlichen Momenten ergibt, dass in Wirklichkeit die kapitalisierte Rendite noch unter dem bleibt, was unter günstigen Verhältnissen für die zu taxierende Liegenschaft erzielt werden möchte.

Dass dem so sei, haben die kantonalen Steuerbehörden unter Anführung von ganz bestimmten Taxationsfaktoren in ihren Vernehmlassungen wiederholt behauptet. Es kann ganz offenbar nicht Sache der Bundesbehörden sein, diese Behauptungen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen.

Nun ist aber auch vom Rekurrenten in seiner an den Bundesrat gerichteten Beschwerde nicht einmal behauptet, geschweige denn nachzuweisen versucht worden, dass das Immobilienvermögen zu einem höhern als dem Verkaufswerte in die Militärsteueranlage eingestellt worden sei. Bei dieser Sachlage konnte der Standpunkt des Bundesrates nur der sein, es ohne weiteres bei dem Entscheide der Vorinstanz bewenden zu lassen.

In seiner an die eidgenössischen Räte gerichteten Eingabe behauptete nun allerdings der Rekurrent, dass er höher als nach Gesetz zulässig, also höher, als zum Verkaufswerte, besteuert sei. Einen Beweis für diese Behauptung leistet er indessen auch jetzt in keiner Weise, ja er bringt überhaupt nicht die mindesten Anhaltspunkte für sie vor. Hätte er aber auch eine Beweis-

führung unternommen, so müsste ihm entgegengehalten werden, dass auf neue Behauptungen und Beweisanträge im heutigen Stadium des Verfahrens nicht mehr eingetreten werden kann, indem der Entscheid der untern staatsrechtlichen Rekursinstanz doch nur auf Grund solcher Tatsachen und Beweismittel überprüft werden kann, welche bereits vor dieser Instanz vom Rekurrenten geltend gemacht worden waren.

Die Behauptung des letztern endlich, es sei ihm unmöglich, seine Rechte zu wahren, weil die kantonalen Behörden ihm Schätzwerte entgegenhalten, welche von ihnen unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt worden seien, muss als eine Ausflucht erachtet werden. Es ist nicht einzusehen, was den Rekurrenten gehindert hätte, darzulegen, nach welchen Richtungen und im Vergleich zu welchen Faktoren nach seiner Auffassung eine so hohe Wertung der in Frage liegenden Vermögensobjekte vorgenommen worden sei.

Wir beehren uns somit, Ihnen zu beantragen, es sei der von J. A. Tröndlé erhobene Rekurs abzuweisen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 1. November 1912.

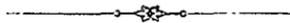
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Militärsteuerrekurs von J. A. Tröndlé in Genf. (Vom 1. November 1912.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	367
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.11.1912
Date	
Data	
Seite	737-740
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 785

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.